



## Aufnahme einer Erwerbstätigkeit als Berufskraftfahrer im Straßengüterverkehr und als Kraftomnibusfahrer

Dieses Merkblatt unterscheidet zwischen Berufskraftfahrern, die

- bereits im Besitz einer EU/EWR-Fahrerlaubnis der Klassen C1, CE1, C, CE, D1, D1E, D oder DE **und** der (beschleunigten) Grundqualifikation nach dem Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr (Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz) sind oder
- **beides** noch in Deutschland erwerben sollen (vgl. § 24a Beschäftigungsverordnung).

Für die Beantragung benötigen Sie folgende Unterlagen:

- 2 in deutscher Sprache ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Anträge auf Erteilung eines nationalen Visums einschließlich der Erklärung gemäß §§ 53, 54 Aufenthaltsgesetz <https://videx-national.diplo.de/>;
- 3 aktuelle, biometrische Passfotos, nicht älter als 6 Monate, vor weißem Hintergrund, in der Größe 45x35 Millimeter;
  - Bitte kleben Sie auf die Antragsformulare je ein Foto (ungeachtet des Hinweises auf dem Formular „nicht aufkleben“) und bringen Sie das dritte mit.
- Auslands-pass mit 2 Kopien der Datenseite;
  - Der Auslands-pass muss unterschrieben sein und noch mindestens 3 freie Seiten haben.
- Inlands-pass mit 2 Kopien der Datenseite und 2 Kopien aller Seiten mit Eintragungen. Bei nicht-russischen Staatsangehörigen: Aufenthaltstitel für Russland mit 2 Kopien;
- Krankenversicherung mit 2 Kopien. Die Krankenversicherung kann auch erst zur Erteilung des Visums vorgelegt werden. Die gesetzliche Krankenversicherung gilt bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mit Wohnsitznahme in Deutschland und Beginn des Arbeitsvertrags. Erfolgt die Einreise bereits zuvor, ist eine private Krankenversicherung abzuschließen bis das Arbeitsverhältnis beginnt und die Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung möglich ist. Dabei sollte vorzugsweise eine sog. „Incoming-Versicherung“ abgeschlossen werden. Reisekrankenversicherungen können den Versicherungsschutz in ihren Versicherungsbedingungen ausschließen, wenn ein langfristiger Aufenthalt geplant ist.
- Wenn Sie im Besitz eines gültigen EU- oder EWR-Führerscheins sind:
  - Original und 2 Kopien der gültigen EU- oder EWR-Fahrerlaubnis;
  - Original und 2 Kopien der (beschleunigten) Grundqualifikation;
  - Arbeitsvertrag mit 2 Kopien.
  - Formblatt „[Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis](#)“ mit 2 Kopien – Dieses Formular ist vom zukünftigen Arbeitgeber auszufüllen.

- Wenn Sie bisher **nicht** im Besitz eines gültigen EU- oder EWR-Führerscheins sind:
  - Arbeitsvertrag mit 2 Kopien, der auch die **Verpflichtung zur Teilnahme** an Maßnahmen zur Erlangung der EU- oder EWR-Fahrerlaubnis sowie der (beschleunigten) Grundqualifikation enthält.
  - Sofern Sie während der Qualifizierungsmaßnahme einer anderweitigen Beschäftigung nachgehen (z.B. Tätigkeit im Lager, in der Werkstatt, als Beifahrer), muss aus dem Arbeitsvertrag sowie der „[Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis](#)“ hervorgehen, dass die Arbeitsbedingungen für die Zeit der Maßnahme so ausgestaltet sind, dass die Fahrerlaubnis und die Qualifikation einschließlich der Ausstellung der erforderlichen Dokumente **innerhalb von 15 Monaten** erlangt werden können.
  - konkretes Arbeitsplatzangebot für eine Beschäftigung als Berufskraftfahrer im Güterkraftverkehr oder Personenverkehr mit Kraftomnibussen **bei demselben Arbeitgeber** nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahmen;
  - Formblatt „[Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis](#)“ mit 2 Kopien **für dieses Arbeitsplatzangebot** im Anschluss an die Qualifizierungsmaßnahmen – Dieses Formular ist vom zukünftigen Arbeitgeber auszufüllen.
  - Angaben zu den geplanten Qualifizierungsmaßnahmen, z.B. Erwerb der Fahrerlaubnis und der erforderlichen Grundqualifikation, Erwerb von Deutschkenntnissen und/oder Erwerb anderer tätigkeitsbezogener Befähigungen durch z.B. Anmeldebestätigung für entsprechende Kurse, mit 2 Kopien.
  - Original und 2 Kopien der gültigen ausländischen Fahrerlaubnis für eine Tätigkeit als Berufskraftfahrer mit Übersetzung.
- Nachweis über Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 mit 2 Kopien;
- Antragsteller, die das **45. Lebensjahr** bereits vollendet haben:

Antragsteller, die bei Erteilung des Aufenthaltstitels das 45. Lebensjahr vollendet haben, müssen entweder ein Gehalt in Höhe von 55% der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (2021: 3.905 Euro brutto monatlich / 46.860 Euro brutto jährlich) oder eine angemessene Altersversorgung nachweisen, mit 2 Kopien.

### **Wichtige Hinweise**

- Drittstaatsangehörigen, die über eine abgeschlossene deutsche oder anerkannte ausländische qualifizierte Berufsausbildung als Berufskraftfahrer/in verfügen, kann ein Visum zur Beschäftigung als Fachkraft mit Berufsausbildung nach § 18a AufenthG erteilt werden. Beachten Sie in diesem Fall bitte das Merkblatt zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Die Gleichwertigkeit der ausländischen Qualifikation ist durch einen Bescheid der IHK Foreign Skills Approval ([IHK Fosa](#)) nachzuweisen.

- Beschäftigungen, für die lediglich eine Fahrerlaubnis der Klasse B und ggf. ein Personenbeförderungsschein erforderlich sind, fallen nicht unter die Regelungen des §24a BeschV.
- Es gelten Altersgrenzen von 18, 21 bzw. 23 Jahren im Güterkraft- bzw. Personenverkehr.
- Deutsche Sprachkenntnisse können im Visumverfahren nachgewiesen werden durch ein anerkanntes Sprachzertifikat z.B. des Goethe-Instituts e.V., des Österreichischen Kulturforums, eines Anbieters der telc-GmbH oder einem TestDaF-Institut.
- Alle nicht deutschsprachigen Unterlagen sind mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache einzureichen. Durch einen Übersetzer in der Russischen Föderation angefertigte Übersetzungen bedürfen einer notariellen Beglaubigung. Für Übersetzungen, die durch einen vereidigten Übersetzer in Deutschland gefertigt wurden, ist eine notarielle Beglaubigung nicht erforderlich.
- Inlands- und Reisepass sowie die Krankenversicherung müssen nicht übersetzt werden.
- Standesamtliche und gerichtliche Urkunden müssen grundsätzlich mit einer Apostille versehen werden. Das gilt nicht für deutsche Urkunden und in der Regel auch nicht für Urkunden anderer EU-Staaten. Bitte achten Sie darauf, dass die Apostille auf der Originalurkunde (und nicht auf den Kopien) angebracht wird. Ist eine Apostille vorhanden, so muss auch diese übersetzt werden.
- Alle Originale und Übersetzungen sind mit jeweils 2 Kopien vorzulegen. Für die im Merkblatt genannten Kopien ist eine notarielle Beglaubigung nicht erforderlich.
- Zusätzliche, hier nicht genannte Unterlagen können im Einzelfall bei Antragstellung oder im Laufe des Visumverfahrens nachgefordert werden.
- Achten Sie auf die Abgabe vollständiger Antragsunterlagen! Unvollständige Anträge können zur Ablehnung des Visumantrags führen.
- Allgemeine Informationen zum Thema Arbeiten und Leben in Deutschland finden Sie hier: <http://www.make-it-in-germany.de/>
- Sofern die Übersiedlung des Ehegatten / der minderjährigen Kinder ebenfalls beabsichtigt ist: Die Visumbeantragung kann gemeinsam mit dem Erwerbstätigen erfolgen. Es sind die Unterlagen gemäß Merkblatt „Ehegattennachzug“ bzw. „Kindernachzug“ vorzulegen, mit Ausnahme der Meldebescheinigung bzw. der Kopie der Aufenthaltserlaubnis des Erwerbstätigen.

## Checkliste

Diese Checkliste dient ausschließlich der Kontrolle und Vorbereitung der Dokumente für die Antragsabgabe.

Bitte sortieren Sie alle Ihre Antragsunterlagen in der unten angegebenen Reihenfolge in 2 vollständigen Sätzen.

Der dritte Satz sollte alle Originale (Personenstandsurkunden, Diplome, Pässe, etc.) in der angegebenen Reihenfolge beinhalten. Sie erhalten diese Originale unmittelbar nach Prüfung durch die Visastelle zurück.

- 1 Passfoto (nur 3. Exemplar);
- Antragsformular mit aufgeklebtem Passbild (nur 1. und 2. Exemplar);
- Krankenversicherung;
- Arbeitsvertrag;
- Formblatt zum Beschäftigungsverhältnis;
- ggf. EU-/EWR-Fahrerlaubnis;
- ggf. Nachweis der Grundqualifikation;
- ggf. Nachweis über Qualifizierungsmaßnahme;
- ggf. verbindliches Arbeitsplatzangebot für Tätigkeit im Anschluss an die Maßnahme mit Formblatt zum Beschäftigungsverhältnis;
- ggf. ausländische Fahrerlaubnis;
- Nachweis von Sprachkenntnissen;
- ggf. weitere Nachweise;
- Inlandspass + Kopie der Datenseite + Kopien der Seiten mit Eintragungen;
- Reisepass + Kopie der Datenseite + ggf. Kopie Aufenthaltstitel für Russland.

**Dieses Merkblatt wird ständig aktualisiert, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.**